

RS OGH 1998/5/27 3Ob2199/96w, 8Ob110/14f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1998

Norm

ABGB §879 Abs2 Z4 DI

Rechtssatz

Unerfahrenheit liegt nur bei allgemeinem Mangel an Lebenserfahrung oder von Geschäftskennntnissen, nicht aber schon dann vor, wenn die bloß für ein bestimmtes Geschäft erforderlichen besonderen Kenntnisse fehlten.

Eine vermeintliche Zwangslage stellt aber die subjektiven Voraussetzungen her.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2199/96w

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 2199/96w

Veröff: SZ 71/94

- 8 Ob 110/14f

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 8 Ob 110/14f

Auch; nur: Unerfahrenheit liegt nicht schon dann vor, wenn die für ein bestimmtes Geschäft erforderlichen Kenntnisse fehlen, sondern wenn es dem Betroffenen ganz allgemein an Lebenserfahrung und Geschäftskennntnissen mangelt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110120

Im RIS seit

26.06.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at